



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

### **Per OWA-Mail**

Grund-, Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen,  
Gymnasien und Förderzentren, Förderschulen,  
Staatliche Schulämter,  
Regierungen,  
Dienststellen der Ministerialbeauftragten  
für die Realschulen und Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8 - BO 4207 - 6a.113 466

München, 15.12.2020  
Telefon: 089 2186 0

### **Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Einstellung des Schulbetriebs vor Ort ab 16.12.2020 hier: Auswirkungen auf die schulischen Ganztagsangebote sowie die Mittagsbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 (Az.: ZS.4 - BS4363.0/312) wurde bereits angekündigt, dass an den Schulen in Bayern ab Mittwoch, 16. Dezember 2020, bis zu den Weihnachtsferien kein Präsenzunterricht mehr stattfindet.

Ergänzend möchten wir Ihnen für den Bereich der schulischen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuung die folgenden Informationen übermitteln und Sie bitten, diese an die Kooperationspartner im Bereich der schulischen Ganztagsangebote sowie die Träger der Mittagsbetreuungen weiterzugeben:

## **1. Einstellung des Betriebs von schulischen Ganztagsangeboten sowie der Mittagsbetreuung**

Mit der Einstellung des Schulbetriebs vor Ort wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt. Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

## **2. Einrichtung einer Notfallbetreuung**

Für den Zeitraum 16. bis 22. Dezember wird an den Schulen eine Notbetreuung eingerichtet. Hinweise zur Teilnahmeberechtigung von Schülerinnen und Schülern entnehmen Sie bitte dem KMS vom 27.11.2020 (Az. ZS.4 - BS4363.0/288: Regelungen für den 21./22. Dezember) bzw. dem Merkblatt für Erziehungsberechtigte (in Anlage zum KMS an alle Eltern vom 14.12.2020 Az. ZS:4 - BS4363.0/312).

Für den Zeitraum 16. bis 18. Dezember erstreckt sich die Notbetreuung nicht nur auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der an der Notbetreuung teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler, sondern auch auf den Bildungs- und Betreuungszeitraum der schulischen Ganztagsangebote bzw. den Zeitraum der Mittagsbetreuung, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch bisher regulär angemeldet waren.

In den Zeitfenstern, in denen Kooperationspartner üblicherweise Ganztagsangebote vorhalten, ist der Kooperationspartner verpflichtet, bei Bedarf seine Personalkapazitäten in die Notbetreuung einzubringen. Die beiderseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner bestehen damit grundsätzlich fort. Sofern kein Bedarf besteht, ist es nicht förderschädlich, wenn der Kooperationspartner bzw. Träger nicht im Rahmen der Notbetreuung tätig wird.

Auch Mittagsbetreuungsangebote, die staatlich gefördert werden, sind verpflichtet, im Rahmen der Notbetreuung Betreuungsleistungen im grundsätzlich üblichen Umfang zu erbringen.

### **3. Aufnahme von Halbtags Schülerinnen und -schülern in die Notbetreuung der Ganztagsangebote**

Schülerinnen und Schüler, die eine Notbetreuung am Vormittag besuchen, aber nicht für ein schulisches Ganztagsangebot bzw. ein Angebot der Mittagsbetreuung angemeldet sind, können bedingt durch die derzeitigen Entwicklungen kurzfristig eine Betreuung am Nachmittag benötigen (z. B.: veränderte Dienstpläne in Krankenhäusern). In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass gemäß den gültigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen im Falle besonderer Notfallsituationen eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtags Schülerinnen und -schülern im Rahmen der geförderten Gruppen (offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen) ermöglicht werden kann<sup>1</sup>. Es besteht Einverständnis, in diesem Sinne auch nunmehr freie Kapazitäten im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote zu nützen. Inwiefern eine Ausweitung der gebuchten Betreuungszeiten / Teilnahme auch von Halbtags Schülerinnen und -schülern in Betracht kommt, ist je nach Kapazitäten vor Ort zu prüfen. Wir bitten Sie, in Absprache mit den Kooperationspartnern und Trägern der Mittagsbetreuung unbürokratisch bei Bedarf eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

### **4. Staatliche Förderung**

Es wird davon ausgegangen, dass die Kooperationspartner bzw. Träger der staatlich geförderten Mittagsbetreuungen Personalressourcen in vollem Umfang für Aufgaben vorhalten, die mit der Durchführung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Zusammenhang stehen, z. B.:

- Mitwirkung im Rahmen der Notbetreuung
- Begleitung und Unterstützung des Distanzlernens oder Hilfestellungen zum selbstständigen Üben, Vertiefen und Wiederholen (digital

---

<sup>1</sup> Vgl. Ziff. 2.1.3.2 Satz 2 und Ziff. 3.1.3.1 Satz 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek) zu den offenen Ganztagsangeboten an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 30. März 2020, Ziff. 2.4.2 Satz 2 und Ziff. 3.4.1 Satz 4 der KMBek zu den offenen Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 vom 30. März 2020; Ziff. 3.1 Satz 8 der KMBek zur Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. März 2018.

oder per Telefon); motivierende Kontaktaufnahme

- Fortbildungen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Die staatliche Förderung für schulische Ganztagsangebote sowie Mittagsbetreuungen bleibt daher bei entsprechender Leistungserbringung während des betreffenden Zeitraums grundsätzlich unberührt.

Sofern das staatlich geförderte Personal der Kooperationspartner bzw. Träger bzw. in Ganztagsangeboten an Schulen in freier Trägerschaft nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht (Gründe z. B.: „Minusstunden“ bzw. Freistellung, Kurzarbeit, anderweitige Verwendung), bitten wir um Mitteilung an die zuständige Bezirksregierung, damit die Möglichkeit von anteiligen Rückforderungen der Fördermittel geprüft werden kann.

## **5. Flexibler Einsatz der Personalressourcen**

Grundsätzlich ist es möglich, dass Kooperationspartner bzw. Träger bei Nichtauslastung ihrer Kapazitäten auch in weiteren Zeitfenstern tätig werden. So wäre es z. B. denkbar, dass sich Kooperationspartner auch am Vormittag in die Notbetreuung einbringen. Allerdings sehen die Kooperationsverträge des Freistaats mit Kooperationspartnern und ebenso die Vorgaben zur Durchführung der Mittagsbetreuung keine Leistungspflicht der Kooperationspartner bzw. Träger vor dem regulären Unterrichtsende vor. Sofern die Kooperationspartner bzw. Träger vor dem regulären Unterrichtsende kein Personal bereitstellen können, darf dies seitens der Schulleitungen nicht verlangt werden.

Der Kooperationspartner bzw. Träger darf bei einem Einsatz auch am Vormittag in der Gesamtbetrachtung zeitlich bzw. personell nicht stärker belastet werden als bei dem sonst üblichen Ganztagsschulbetrieb bzw. dem Betrieb von Mittagsbetreuungen, da er auf keine zusätzliche staatliche Refinanzierung zurückzugreifen kann. Außerdem darf ein zusätzlicher Einsatz der Kooperationspartner bzw. Träger nicht dazu führen, dass die Bildungs- und Betreuungsangebote der Kooperationspartner bzw. Träger bei Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebs zum Ausgleich reduziert werden. Die Notbetreuung wird auch dann von der Schulleitung organisiert (Anmeldeverfahren usw.) bzw. verantwortet, wenn sie in Teilen durch das Personal

des Kooperationspartners bzw. Trägers umgesetzt wird. Eine von der Schule losgelöste Notbetreuung nur durch Kooperationspartner bzw. Träger ist nicht vorgesehen.

## **6. Grundsätzliche Kostenfreiheit**

Die Notbetreuung hat bis zum regulären Unterrichtsende kostenfrei zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn sie von Personal der Mittagsbetreuung durchgeführt wird. Für die Teilnahme an der Notbetreuung in den Zeiten, in denen ansonsten die Mittagsbetreuung stattfindet, können hingegen durch den Träger der Mittagsbetreuung Elternbeiträge erhoben werden. Dies gilt sowohl für die Kinder, die auch sonst an der Mittagsbetreuung teilnehmen, als auch für die Kinder, die nur ausnahmsweise im Rahmen der Notbetreuung aufgenommen werden.

**Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die Kooperationspartner im Bereich der schulischen Ganztagsangebote sowie die Träger der Mittagsbetreuungen weiterzugeben.**

**Sehr herzlich danken wir Ihnen für das Engagement, auch und gerade die großen Herausforderungen in diesen besonderen Zeiten mit dem Personal in den schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen als Schulfamilie gemeinsam zu bewältigen.**

Die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Dachverbände der Mittagsbetreuungen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A. Schicker  
Ministerialdirigent